

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Band: 8 (1990)

Artikel: Die Pönalisierung verbaler Gewalt : kriminologische und strafrechtliche
Aspekte der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Bereich von
Veröffentlichungen

Autor: Müller-Dietz, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE PÖNALISIERUNG VERBALER GEWALT

Kriminologische und strafrechtliche Aspekte der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Bereich von Veröffentlichungen¹⁾

Heinz Müller-Dietz

I.

Das Thema der Gewalt fasziniert literarisch wie journalistisch. Seit eh und je greifen Schriftsteller und Publizisten dieses Sujet auf, erheben es zum Gegenstand und Vorwurf für dramatische, lyrische und Prosa-Texte wie -Produkte. Es erweist sich als ein überaus dankbarer Stoff, der seit der Antike durch Tragödien, Gedichte, Aphorismen und andere literarische Gattungen geistert. Die Bühnenwerke Shakespeares etwa sind voller Gewalt; Mord und Totschlag bestimmen oft genug nicht nur sprachlich die Szene. Die literarische Moderne von Kafka über Brecht bis Dürrenmatt zehrt davon. Die Weltliteratur zeugt von einer nicht endenwollenden Anhäufung von Bluttaten; sie scheint eine unaufhörliche verbale Reprise des latenten oder gar manifesten Gewaltpotentials in den Köpfen der Menschen.

Die "Aesthetik der Gewalt" figuriert als immerwährender literarischer und literaturwissenschaftlicher Gegenstand,²⁾ der die Geister von Georg Büchner³⁾ bis Jean Genet⁴⁾ beschäftigt, ja mobilisiert. Genet selbst unternahm es - nach seinen eigenen Worten -, den Mord zu besingen.⁵⁾ Für "Poesie und Gewalt" stehen zeitgenössische Dramatiker wie Tankred Dorst und Heiner Müller.⁶⁾ Die "Aesthetik der Gewalt" wird nicht nur, aber doch vornehmlich in gesellschaftlichen Krisenzeiten oder Phasen des Umbruchs berufen. Noch in den Metaphern literarischer Texte werden Bilder der Gewalt beschworen - und können zu Beschreibungen und Darstellungen der Gewalt gerinnen.

Oft zitierte Beispiele drängen sich auf. "Wenn in unserer Zeit etwas helfen soll, so ist es Gewalt", schrieb Georg Büchner in unmissverständlicher Weise am 5.4.1833.7) An seiner unglücklichen Figur, dem Antihelden "Woyzeck" demonstrierte er, dass Gewalt die Sprache der Sprachlosen ist, derer, die keine andere haben, nur über die Gewalt und damit letztlich nicht über die Sprache verfügen, die menschliche Kommunikation, Sozialität erst möglich macht.8)

Aber Reden, erst recht Schreiben von Gewalt ist offenkundig von anderer Qualität und entspringt oft genug auch ganz anderen Quellen und Motiven als die Ausübung von Gewalt.9) Dafür liefern ja literarische Werke und journalistische Arbeiten selbst sprechende Belege. Die Anlässe, die dazu führen, dass ein Autor Gewalt zum Thema seines Textes erhebt, die Gründe, weshalb er diesen Gegenstand verhandelt, können so vielfältiger Natur sein wie die Formen von Gewaltdarstellungen selbst. Steht für den Journalisten die Information über reale Gewaltanwendung im Vordergrund, so mag dem Literaten Agens für das Schreiben über Gewalt nicht zuletzt die Veranschaulichung menschlicher Leidenschaften und Konflikte sein.

II.

Aber was hat das alles mit Strafrecht, Kriminologie und Kriminalpolitik zu schaffen? Auf den ersten Blick scheinen jene Ueberlegungen von diesen Rechts- und Sachgebieten weit entfernt. Doch bei näherem Zusehen lassen sich durchaus Verbindungslinien ziehen.

Wo Gewalt das Thema ist, ist auch das Recht, namentlich das Strafrecht, nicht fern. Freilich gilt das in erster Linie und zentral für die Ausübung physischer Gewalt, derer sich der einzelne wie Gemeinwesen zu erwehren suchen. Recht figuriert danach als die Gegengewalt, die der Gewalt selbst den Garaus machen soll. Hans Kudszus brachte es auf den - aphoristischen - Nenner: "Das Recht ist eine Gewalt, die der Gewalt das Recht streitig macht."10)

Damit ist freilich noch nicht entschieden, welche Rolle Veröffentlichungen in strafrechtlicher Hinsicht spielen - oder doch zumindest spielen können -, die

Gewalt thematisieren. Erste Vermittlungen stellen insoweit assoziative Verknüpfungen von Gewalt und Sprache her, die sich indessen allenfalls als Fragen formulieren lassen.

Was trennt die Sprache über Gewalt von der Sprache der Gewalt? Was scheidet Schreiben von Gewalt von ihrer realen Anwendung? Was wissen wir von der Gewalt der Sprache? Was verbindet das Wort der Gewalt mit der Gewalt des Wortes?

Auf diese Fragen gibt es allenfalls vorläufige Antworten, die eher Mutmassungen gleichen; von Gewissheit kann keine Rede sein.

Theodor Haecker etwa notierte - was die Auswirkungen von Sprache anlangt - in seinen "Tag- und Nachtbüchern"¹¹): "Man ist nicht Herr der Wirkungen seiner Sätze, ja man ist oft auch nicht schuld an ihrer guten oder bösen Wirkung."

Dass die Darstellung von Gewalt viele fasziniert, lässt noch lange keinen Schluss darauf zu, wie sie zur realen Gewaltausübung selbst stehen, ob sie sie generell ablehnen, unter bestimmten Voraussetzungen (politisch oder moralisch) für zulässig, wenn nicht gar geboten erachten, oder ob sie sich - etwa in anarcho-terroristischer Weise - schlechthin für die Anwendung von Gewalt entschieden haben. Literarische und journalistische Gewaltdarstellungen können vom Leser in ganz unterschiedlicher Weise erlebt und erfahren werden: als Befriedigung von Abenteuerlust und Sensationsgier, als psychische Entspannung, als Ausleben verdrängter Empfindungen, - im psychoanalytischen Sinne - als Triebabfuhr, als Lustgewinn, ja sogar als Anreiz - das Spektrum der Möglichkeiten ist überaus vielfältig und schwerlich auf einen Nenner zu bringen.

In Fritz H. Dinkelmanns Roman "Das Opfer", der selbst Gewalt, nämlich einen Mord und die Psyche des Täters thematisiert, lesen wir über die Protagonistin Christa: "Sie hatte keine Beziehung zur Gewalt und kam sich dabei schrecklich normal vor. Gewalt war etwas, was Abscheu in ihr hervorrief; das Faszinierende der Gewalttätigkeit, an dem viele Leute sich freuen konnten... konnte sie nicht entdecken. Vielleicht hatte sie darum etwas gegen Pointen: die Pointe der Gewalt ist immer der Tod."¹²)

Aber wie sehr sich Literaten oder Journalisten immer gegen die Vorstellung oder gar Behauptung wehren mögen, dass von ihren eigenen Gewaltdarstellungen besondere, über die "normale" Aufnahme und Verarbeitung hinausgehende Wirkungen auf Leser oder Konsumenten ausgehen können - literaturwissenschaftliche Rezeptionsforschung und erst recht kommunikationswissenschaftliche Medienwirkungsforschung wissen sehr wohl über mögliche oder wahrscheinliche Leserreaktionen zu berichten.¹³⁾ Selbst wenn die Lektüre solcher Schilderungen eher psychische Entspannung oder Entlastung bewirken sollte, lässt sich jedenfalls per se die Möglichkeit, dass derartige Texte - unter bestimmten Zusatzbedingungen - für den einen oder anderen Rezipienten Aufforderungscharakter haben, also Prozesse des Nachahmungs- und Imitationslernens auslösen oder zumindest zur Gewöhnung an Gewalt führen (können), nicht ganz von der Hand weisen.

Von da aus ist offenbar der Schritt zu Ueberlegungen, ob sich das Recht, insbesondere das Strafrecht, nicht journalistischer oder literarischer Gewaltdarstellungen - unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form auch immer - annehmen müsse, nicht mehr allzu gross. Er drängt sich um so mehr auf, je komplexer und unüberschaubarer die Risiken und Gefahren erscheinen, die von der modernen (oder postmodernen) Gesellschaft insgesamt ausgehen. Das mobilisiert und provoziert einerseits Aengste und weckt damit andererseits Sicherheitserwartungen, die auf Abwehr solcher Gefahren und auf Prophylaxe gerichtet sind. Es gehört ja zu den Gemeinplätzen heutiger Gesellschaftsanalyse, dass nicht nur der Sicherheitsbedarf angesichts massiver Bedrohungen objektiv enorm gestiegen ist,¹⁴⁾ sondern auch im subjektiven Erleben der Bürger Dimensionen angenommen hat, denen der Staat wohl in vollem Umfange gar nicht mehr Rechnung zu tragen vermag. Unter diesen Umständen mögen auch journalistische und literarische Gewaltdarstellungen aufgrund einer entweder nicht selten als gewalttätig erlebten oder gar regelmässig als solche massenmedial vermittelten Umwelt in der Einschätzung vieler Menschen eine geradezu unheimliche, bedrohliche Bedeutung gewinnen, auf die das Recht einfach reagieren müsse.

III.

Freilich ist damit in der Sache selbst noch nicht allzu viel entschieden. Der Umstand, dass Gewalt - als Form der Kommunikation und Mittel sozialer Auseinandersetzung - gesellschaftlich verpönt ist, besagt noch recht wenig für die Beantwortung der Frage, wie wir mit journalistischen und literarischen Gewaltdarstellungen strafrechtlich umgehen (sollen). Zur Diskussion steht insoweit nicht allein die theoretisch weithin anerkannte, wenngleich rechtspolitisch und -praktisch weit weniger beherrschte Erkenntnis, dass Strafrecht als ultima ratio nicht schon deshalb zum Zuge kommen darf, weil ein bestimmtes Verhalten sozial unerwünscht oder anstössig ist.¹⁵⁾ Vielmehr stellen sich hier darüber hinaus ganz spezifische Fragen, die den verfassungsrechtlichen Garantien der Informations- und Kommunikationsfreiheit und den Möglichkeiten des Strafrechts gelten, auf dem Feld des Publikationswesens nachhaltige Schutzfunktionen wahrzunehmen. Aber über diesen Gesamtkomplex pflegt aus wenigstens drei Gründen in der offiziellen Kriminalpolitik weniger nachgedacht zu werden, als es sachlich erforderlich wäre:

1. Zum einen lässt die Hektik, die in der Bundesrepublik Deutschland seit den legislatorischen Massnahmen gegen den Terrorismus auf dem Gebiete der Gesetzgebungspolitik entstanden ist, oft keine hinreichende Analyse struktureller Zusammenhänge mehr zu.¹⁶⁾
2. Zum anderen droht im Zeitalter weitgehender Spezialisierung ohnehin der Blick für übergreifende und komplexe Zusammenhänge verlorenzugehen.
3. Schliesslich erscheint der Beitrag der Wissenschaft(en) zur Klärung der damit aufgeworfenen Fragen jedenfalls auf empirischem Gebiet eher begrenzt. Allenfalls auf strafrechtsdogmatischem und kriminalpolitischem Feld wird das sog. Kommunikations-strafrecht aussagekräftigeren Analysen unterzogen - wobei freilich nicht zuletzt mehr oder minder subtile Tatbestands-exegesen dominieren.¹⁷⁾

IV.

In der Bundesrepublik Deutschland hat nicht zuletzt im Zuge und Gefolge der legislatorischen (und polizeilichen) Massnahmen, die zur Abwehr des Terrorismus getroffen wurden, die Zahl jener Tatbestände, die journalistische und literarische Gewaltdarstellungen bestimmter Couleur erfassen, erheblich zugenommen. Diese Tatbestände sind freilich in aller Regel nicht auf publizierte Texte beschränkt. Sie beziehen das gesprochene Wort, bildliche und andere Formen von Darstellungen ein. Immerhin kann man in gewissem Sinne von Kommunikationsstrafrecht sprechen, weil und insofern es auf die heutigen, technisch stark erweiterten Medien der Meinungsäußerung und Informationsvermittlung, in und mit denen die Gegenwartsgesellschaft kommuniziert, zugeschnitten ist.¹⁸⁾ Vielfach handelt es sich dabei um Tatbestände, die nach verbreiteter Auffassung den öffentlichen Frieden schützen und der Entstehung eines gesellschaftlichen Klimas vorbeugen sollen, in dem Gewaltdelikte gedeihen können.

Der Katalog einschlägiger Tatbestände ist beachtlich. Sie sind freilich nicht speziell auf Publikationen und nicht notwendig auf Gewaltdarstellungen konzentriert; aber sie beziehen diese - explizit oder implizit - mit ein.¹⁹⁾

Dazu gehören etwa das "Aufstacheln zum Angriffskrieg" (§ 80a StGB), das "Verbreiten von Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen" (§ 86 StGB), die "verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane" (§ 89 StGB), die "Störung öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten" (§ 126 StGB),²⁰⁾ die "Volksverhetzung" (§ 130 StGB),²¹⁾ die "Anleitung zu Straftaten" (§ 130a StGB),²²⁾ die öffentliche "Gewaltdarstellung" und "Aufstachelung zum Rassenhass" (§ 131 StGB)²³⁾ und die öffentliche "Billigung von Straftaten" (§ 140 Nr. 2 StGB). Darüber hinaus wird man im weiteren Sinne zum Kreis jener Tatbestände solche rechnen müssen, die - ungeachtet ihres andersartigen Zuschnitts - jedenfalls auch bestimmte Veröffentlichungen erfassen (oder im Wege der Auslegung darauf erstreckt werden). Ein prominentes Beispiel bildet namentlich die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung durch entsprechende Publikationen (§ 129a Abs. 3 StGB).²⁴⁾

Früher hätte man noch die "verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten" (§ 88a StGB a.F.) und die "Befürwortung von Straftaten (§ 130b StGB a.F.)²⁵) in jenen Katalog aufnehmen müssen; doch sind beide Tatbestände - jedenfalls derzeit - nicht (mehr) in Geltung. Dass solche oder ähnliche Tatbestände wieder eingeführt werden, ist solange nicht auszuschliessen, als der Gesetzgeber dem Modell eines möglichst perfekten und lückenlosen Strafrechtsschutzes verpflichtet ist.

Gemeinsam ist allen diesen Tatbeständen, dass sie unter anderem auch das geschriebene (und gesprochene) Wort thematisieren, also in den Bereich gesellschaftlicher Kommunikation und Information vorstossen. Gewiss kann es über die (sozialethische) Bewertung der inkriminierten Verhaltensweisen in der Substanz schwerlich einen Zweifel geben. Doch ändert dies nichts daran, dass vom Kommunikationsstrafrecht - unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange auch immer - Veröffentlichungen betroffen sein können, die als solche zunächst einmal - von ihrem konkreten Inhalt abgesehen - in den verfassungsrechtlich garantierten Schutzbereich fallen.

Natürlich haben Gesetzgeber und Praxis das hierin liegende Problem gesehen. Das zeigen immer wieder die Bemühungen, im Wege des Tatbestandsausschlusses, einschränkender Tatbestandsauslegung oder eines besonderen Rechtfertigungsgrundes Exemtionen zugunsten einschlägiger Grundrechte zu schaffen.

In diesem Sinne etwa liegt nach § 86 Abs. 3 StGB kein strafbares "Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen" vor, "wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient". Bemerkenswert an dieser Regelung erscheint nicht zuletzt die Feststellung, dass die Strafvorschrift auf die Wahrnehmung von Grundrechten nicht anwendbar ist.

Ebenso schliesst § 131 Abs. 3 StGB eine Strafbarkeit wegen "Gewaltdarstellung" und "Aufstachelung zum Rassenhass" aus, "wenn die Handlung

der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient". Auch hier wird das in Anbetracht des Gegenstandes offenbar schwierige Unterfangen sichtbar, strafrechtlich verbotene Publikationen von erlaubten zu trennen und zu unterscheiden.

Jene Abgrenzungsprobleme mögen sich -wenngleich unter "Reibungsverlusten" - auf hermeneutischem Wege unter Zugrundelegung der verfassungsrechtlichen Freiheitsverbürgungen²⁶⁾ - notfalls unter Heranziehung der Grundsätze über die verfassungskonforme Auslegung - lösen lassen. Was damit indessen noch nicht aus der Welt geschafft ist, sind die Risiken und Gefahren, die von der Existenz und Handhabung der fraglichen Tatbestände für die journalistische und literarische Tätigkeit sowie für die Verbreitung von Veröffentlichungen ausgehen.

Wie praktische Erfahrungen demonstrieren, spielen hier nicht allein subjektive Ängste und Befürchtungen von Autoren und Verlegern eine Rolle;²⁷⁾ vielmehr führt eine nicht selten weitreichende und einschneidende Praxis der Beschlagnahme und Einleitung von Ermittlungsverfahren zu realen Beeinträchtigungen publizistischer und verlegerischer Freiheiten. Dies zeigt, in welchem Masse das subjektive Erleben der Bedrohung durch den Terrorismus zur wenigstens faktischen Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes²⁸⁾ im Bereich von Publikationen führt oder doch führen kann. Auch wenn letztlich solche Vorgehensweisen von Gerichten gestoppt werden²⁹⁾ (müssen?), bleibt doch dann leicht der Eindruck haften, wie riskant es ist, sich publizistisch auf ein solches Terrain zu begeben.

V.

Natürlich gab es im modernen Strafrecht immer schon Tatbestände, die dem geschriebenen Wort Schranken zogen. Das gilt namentlich für die Vorschriften gegen Ehrverletzungen, gegen publizistischen Landesverrat³⁰⁾ oder auch gegen Gefährdungen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

So kennt auch das schweizerische Strafrecht eine ganze Reihe von Tatbeständen, die gleichfalls öffentlich, durch Publikationen bestimmten Inhalts, verwirklicht werden können. Beispiele dafür bilden etwa die Vorschriften gegen Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB), Schrecken der Bevölkerung (Art. 258 StGB), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB), gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen (Art. 266bis StGB) oder Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (Art. 276 StGB).

Doch dienen diese Regelungen - wenn ich recht sehe - vorrangig dem Schutz konkret benennbarer Individualrechtsgüter wie der Ehre des einzelnen oder solcher Universalrechtsgüter, die - wie der Jugendschutz oder der Schutz der militärischen Sicherheit - sich wohl noch hinreichend bestimmen und abgrenzen lassen. Dass auch hier nicht alle einschlägigen Vorschriften frei von Schwierigkeiten der Rechtsgutbestimmung und Problemen der Abgrenzung zwischen erlaubter Wahrnehmung verfassungsmässiger Freiheiten und inkriminiertem Verhalten sind, lehren etwa Diskussionen über die Tatbestände der Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit³¹⁾ und der ausländischen Unternehmungen und Bestrebungen, die gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtet sind,³²⁾ sowie praktische Erfahrungen damit. Im grossen und ganzen lässt sich aber sagen, dass die Pönalisierung journalistischer und literarischer Gewaltdarstellungen sowie die Blickrichtung auf den Schutz des öffentlichen Friedens keineswegs in dem Masse ausgeprägt erscheinen, wie dies im deutschen StGB der Fall ist. Allerdings wurde die Schweiz auch nicht in vergleichbarer Weise mit dem Phänomen des Terrorismus konfrontiert.³³⁾

Die deutsche Entwicklung ist indessen kriminalpolitisch ungleich dramatischer verlaufen. Für sie sind wenigstens fünf Aspekte charakteristisch, die es früher jedenfalls in ähnlicher Weise nicht gab:

1. Der Gesetzgeber hat - wie angedeutet - den Bereich des sog. Kommunikationsstrafrechts stark ausgeweitet. Insbesondere hat er seine Aufmerksamkeit verstärkt auf journalistische und literarische Gewaltdarstellungen - was immer konkret darunter zu verstehen sein mag - gerichtet.

2. Der Gesetzgeber hat damit zugleich den Strafrechtsschutz, der ursprünglich und primär vor allem der realen Gewaltanwendung selbst galt, in den Bereich ihrer verbalen (und visuellen) Aufbereitung vorverlagert. Dies rechtfertigt es, solche Tatbestände als praktischen Anwendungsfall der zunehmend bedeutsamer gewordenen "Vorfeldkriminalisierung"³⁴⁾ zu begreifen.
3. Der Ausbau des sog. Kommunikationsstrafrechts hat sich nicht zuletzt unter dem Vorzeichen vollzogen, den öffentlichen Frieden vor gefährlich erscheinenden Publikationen schützen zu wollen. Die Allgemeinheit und Unbestimmtheit eines solchen Rechtsguts teilt sich denn auch prompt den Tatbestandsfassungen, ihrer Präzisierung und Abgrenzung von erlaubten Verhaltensweisen mit.
4. Dieser Prozess hat sich in einer Phase der gesellschaftlichen Entwicklung abgespielt, in der die Massenmedien - nicht nur in Gestalt des Fernsehens, sondern auch der Zeitungs- und Buchpresse - als Kommunikations- und Sozialisationsagenturen zunehmend an Bedeutung gewonnen haben.
5. Zugleich sind in dieser Zeit die verfassungsrechtlichen Garantien der Informations- und Meinungsfreiheit mehr denn je ins (fach-)öffentliche Bewusstsein gerückt (worden).

VI.

Man sieht: Das Thema ist weitgespannt, in einem kurzen Beitrag nicht auszuloten. Was hier geboten werden kann, sind einige Assoziationen und Reflexionen, die Streiflichter auf markante Positionen und Fragestellungen werfen. Eine umfassende Zusammenschau, die zugleich trag- und konsensfähige Lösungen hervorbringt, kann nicht präsentiert werden. Dazu weist das Thema zu viele Aspekte und Facetten auf.

Vor allem aber wirft es Fragen auf, die sich beim derzeitigen Stande unserer wissenschaftlichen Erkenntnis nicht zureichend beantworten lassen. Im Grunde schliesst das Thema ein überaus differenziertes, interdisziplinäres Forschungsprogramm ein, das zentrale verfassungsrechtliche, strafrechtsdogmatische, kriminologische und kriminalpolitische Problembereiche umfasst:

1. Strafrechtsdogmatisch - und zugleich rechtssoziologisch - geht es um die Bestimmung und Identifizierung jener Rechtsgüter oder rechtlich anerkannter Interessen, die hinter der strafrechtlichen Abwehr verbaler, namentlich journalistischer und literarischer Gewalt stehen. Inwieweit lassen sich neben relativ eindeutigen Individualrechtsgütern wie der Ehre konkretisier- und abgrenzbare Universalrechtsgüter - neben dem Schutz der Jugend, des Staates (vor Landesverrat) - herauspräparieren, die zum Anknüpfungspunkt für Tatbestandsfassungen taugen könnten?

Damit verbindet sich die weitergehende Frage, ob Strafrecht mit schwindender Eindeutigkeit und Bestimmbarkeit des jeweils zu schützenden Rechtsgutes nicht zunehmend symbolischen Charakter annimmt³⁵) - etwa weil die präventive, steuernde Einflussnahme auf das Sozialverhalten der Bürger eben mit der Verflüchtigung individualisierbarer Schutzinteressen abnimmt. Werden damit dem Strafrecht, das komplexe und gesellschaftliche Zusammenhänge zu regulieren sucht - wie sie das Hineinwirken journalistischer und literarischer Gewaltdarstellungen in allgemeine Einstellungs- und Handlungsmuster repräsentiert - nicht Steuerungsleistungen abverlangt, die sein ohnehin begrenztes präventives Potential bei weitem überfordern?

2. Wenn denn schon Strafrecht als Mittel zur Abwehr verbaler Gewalt, die Universalrechtsgütern - wie dem Jugendschutz, dem öffentlichen Frieden oder dem Friedensgefühl der Bevölkerung - drohen könnten, bemüht wird: Wie ist es dann um die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Freiheit der Meinungsäußerung, der Informationsfreiheit, der Freiheit von Wissenschaft und Kunst und Lehre bestellt?

Denn je nachhaltiger und häufiger Strafrecht das publizierte Wort - wenn auch in bester Absicht - seiner Kontrolle unterwirft, desto stärker stellt sich auch die

Frage nach den grundrechtlichen Verbürgungen der heutigen Informations- und Wissenschaftsgesellschaft und ihrer kulturellen Ausdrucksformen. Es ist ja deshalb kein Zufall, dass das Strafrecht überall dort, wo es dem geschriebenen Wort der Gewalt zum Schutz universeller Rechtsgüter einschränkend, Grenzen ziehend begegnet, mit Exemtionen auf der Tatbestands- oder Rechtswidrigkeitsebene arbeiten muss, wie sie sonst in dieser Häufung und Intensität nicht vorzukommen pflegen.

3. Wird Strafrecht - wie heute wohl weitgehend, wenn nicht allgemein - als Rechtsgüterschutzrecht begriffen, dann soll es vor allem präventive Funktionen wahrnehmen.³⁶⁾ Demzufolge ist ihm - jedenfalls auch, wenn nicht primär - die Rolle der Gefahrenabwehr zugeordnet. Es soll zumindest verhindern helfen, dass das publizierte Wort der Gewalt den öffentlichen Frieden, das Friedensgefühl der Bevölkerung bedroht oder beeinträchtigt. Setzt man in dieser Weise auf die präventive Kraft des Strafrechts, setzt man sie voraus, erwartet man also, dass es durch Einflussnahme auf die Veröffentlichungspraxis dazu beitragen kann, das Gewaltpotential in der Gesellschaft abzubauen oder wenigstens in Grenzen zu halten. Zumindest geht es darum, der Entstehung eines "Klimas der Gewalt" vorzubeugen.

Das kommt etwa in Begründungen einschlägiger Gesetzesentwürfe der 70er Jahre unmissverständlich zum Ausdruck. Da heisst es beispielsweise zur Frage der Pönalisierung von Gewaltbefürwortungen:

"Der Forderung, die Propagierung der Gewalt mit strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden, liegt die Auffassung zugrunde, dass ein Teil der in den letzten Jahren festgestellten überwiegend vorgeblich politisch motivierten Gewalt- und Terrorakte mit auf Äusserungen zurückgeführt werden könne, welche die Anwendung von Gewalt als Mittel der Lösung von politischen, sozialen und individuellen Konflikten propagieren. Eine Verbreitung solcher Äusserungen könne die Bereitschaft gerade von jungen Menschen fördern, die Gewaltanwendung als zulässiges politisches Mittel zu betrachten. Bei der Gewaltanwendung könne leicht auf Methoden und Verfahren zurückgegriffen werden, die - ebenfalls in zunehmendem Masse - in der Öffentlichkeit als besonders erfolversprechend angepriesen würden."³⁷⁾

Damit ist Wirkungsforschung in einem doppelten Sinne gefragt. Zum einen geht es um mögliche oder wahrscheinliche Wirkungen journalistischer und literarischer Gewaltdarstellungen bei den Rezipienten und Konsumenten. Das ist seit der Ausbreitung der Massenmedien - namentlich des Fernsehens - ein bevorzugtes Thema der Medienwirkungsforschung.³⁸⁾ Diese Problematik ist - ungeachtet eines breiten Spektrums empirischer Erhebungen in Gestalt von Tests und Befragungen - noch keineswegs auch nur annähernd ausgeschöpft. Daran vermag auch der durchaus unterschiedliche Bestätigungsgrad bisher theoretisch entwickelter und empirisch überprüfter Ansätze - wie etwa der Habitualisierungs-, der Stimations-, der Katharsis- und der Inhibitionsthese - nichts zu ändern.³⁹⁾

Konkrete(re) und verallgemeinerungsfähige Zusammenhänge zwischen sog. Mediengewalt und realer Gewaltausübung lassen sich - von bestimmten Aspekten der Einwirkung auf Jugendliche oder bestimmten Rezeptionssituationen einmal abgesehen - nur schwer herstellen oder aufspüren.⁴⁰⁾ Die Frage, ob und inwieweit "verbale Gewalt" handgreifliche Aggressionen bewirkt, erscheint ohnehin in dieser generellen Form nicht operationalisierbar. Dazu bedarf es wohl der Bildung von Fall- und Personengruppen, der Analyse in Betracht kommender Zusatzbedingungen, die Einstellung und Verhalten jedenfalls mitbeeinflussen.

Die Untersuchung solcher komplexer individual- und sozialpsychologischer Zusammenhänge dürfte um so schwieriger ausfallen, je weiter ihr Gegenstand von realer, physischer Gewalt entfernt ist und je mehr es um die Erfassung gesellschaftsklimatischer Phänomene geht. So lässt sich denn auch die Antwort auf die Gretchenfrage, "wie Gewalt entstehen und wohin sie führen kann", wohl leichter literarisch⁴¹⁾ als wissenschaftlich finden und aufbereiten.⁴²⁾

Immerhin mögen die insoweit konstatierten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten der Beeinflussung von Einstellungen und Verhaltensweisen zur Abschätzung von Gefahrenpotentialen im Sinne des strafrechtlichen Jugendschutzes beitragen (können), wengleich eine präzisere Bestimmung des Anteils und Gewichts der einzelnen Sozialisationsfaktoren und Dissozialisationsphänomene nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten bereitet.⁴³⁾ Erst recht lassen sich Art und Ausmass der Einflüsse, die von journalistischen und literarischen Gewaltdarstellungen auf Erwachsene

ausgehen, angesichts der Komplexität und Heterogenität relevanter Umstände - die von der jeweiligen Sozialisationsbiographie bis hin zur konkreten Rezeptionssituation reichen - nur schwer bestimmen.

Zum anderen stellt sich die Frage nach dem präventiven Wirkungspotential des Strafrechts selbst in einem Bereich, der im Zeitalter der Informations- und Kommunikationsgesellschaft - die jedenfalls teilweise vom geschriebenen und mitgeteilten Wort lebt - nicht mehr recht zu überblicken ist. Wie vermag Strafrecht eigentlich in literarische Produktions- und Publikationsprozesse, die nicht nur eigenen (Markt-)Mechanismen folgen, sondern auch vor dem Hintergrund einer kulturell und ethnologisch - zum Teil sub- und gegenkulturell⁴⁴) - sich ausdifferenzierenden Gesellschaft ablaufen, wie vermag Strafrecht da noch steuernd eingzugreifen?

Indessen betritt man mit solchen Fragen wiederum ein weites, kaum abgrenzbares Feld. Müsste nicht vorab Konsens darüber hergestellt werden (können), wie aggressiv oder moderat auf publizistischem Wege gesellschaftliche Konflikte ausgetragen werden sollten, wie gut oder wie schlecht es für den öffentlichen Diskurs ist, ob er eher antagonistisch-zugespitzt oder kalmierend-pazifizierend geführt wird?

Freilich dürften über solche Bewertungen weniger objektive Kriterien entscheiden als vielmehr das politische und soziale "Klima" einer Gesellschaft, das von durchaus unterschiedlichen Meinungsströmungen, wenngleich in erster Linie natürlich von deutlich ausgeprägten, dominanten Vorstellungsbildern bestimmt wird. Wieviel und welche Gewalt in den Medien dargestellt werden darf - oder je nach Thema sogar soll - richtet sich hiernach - jenseits des Strafrechts - auch nach der Liberalität oder Rigidität jeweils vorherrschender Auffassungen. Denkbar erscheint freilich auch, dass eine objektiv feststellbare Zunahme von bildlichen Gewaltdarstellungen auf die sozialpsychologische Einschätzung korrespondierender Texte abfärbt und auf diese Weise dazu führen kann, die Publikationsfreiheit zur Abwehr unerwünschter Entwicklungen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen strafrechtlich einzuschränken.

VII.

Schon diese wenigen Hinweise deuten die rechtlichen und praktischen Hemmnisse an, die sich Versuchen entgegenstellen, allgemeine Interessen an öffentlicher Befriedung mit kommunikationsstrafrechtlichen Mitteln schützen zu wollen. Bisherige Erfahrungen mit dem Strafrecht legen denn auch die Einsicht nahe, dass es, wenn überhaupt, präventive Aufgaben noch am ehesten im Hinblick auf konkrete und eindeutig bestimmbare Individualrechtsgüter - wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit - wahrzunehmen vermag. Je mehr sich ein rechtliches oder sozial anerkanntes Interesse seiner Substanz nach ins Allgemeingesellschaftliche zu verflüchtigen droht, desto schwieriger wird nicht nur der Versuch, es tatbestandlich zu fassen, sondern auch strafrechtlich vor Beeinträchtigungen oder Gefährdungen zu bewahren.

Das ist schwerlich ein Zufall. Gemessen am hohen Differenzierungs- und Komplexitätsgrad, der Zusammenleben und Arbeitsteilung moderner Gesellschaften prägt, erscheint das Strafrecht als ein vergleichsweise holzschnittartiges, wenn nicht gar archaisches Mittel sozialer Befriedung und Konfliktlösung, das noch am ehesten auf konkret fassbare Sozialschädlichkeit oder Sozialgefährlichkeit passt. Komplexere gesellschaftliche Sachverhalte und Strukturen lassen sich strafrechtlich entweder nicht oder allenfalls in einer Weise fassen, die den Präventionscharakter zugunsten der symbolischen Funktion zurückdrängt.

Um es am Beispiel der Pönalisierung verbaler Gewalt zu veranschaulichen: Steht die Ehre einer Person auf dem Spiele - das der sich publizistisch betätigende Täter mit ihr treibt -, dann mag solchen Beeinträchtigungen noch strafrechtlich begegnet werden können - wenngleich der zivilrechtliche Schutz sich gerade hier möglicherweise doch als wirksamer erweist. Schon schwieriger gestaltet sich - wie angedeutet - der strafrechtliche Schutz der Jugend vor sozialisationswidrigen, desorientierenden Publikationen. Erst recht aber ist kaum oder gar nicht mehr auszumachen, was die Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Bereich von Veröffentlichungen für den öffentlichen Frieden und das Friedensgefühl der Bevölkerung bedeutet und ausmacht. Je universeller das zu schützende Rechtsgut ist, desto weniger taugt offenbar das Strafrecht als Präventionsinstrument. Was dann zunehmend in den

Vordergrund tritt, ist seine symbolische Funktion,⁴⁵⁾ die in der Pönalisierung gründende Ueberzeugung von seiner präventiven Wirkung.

Nun bildet gewiss der - mehr oder minder verbreitete - Glaube an die Effizienz des Strafrechts - etwa im Sinne gesellschaftlicher Befriedung - eine sozialpsychologische Komponente, die man in Rechnung stellen kann; doch lässt er sich mit der angestrebten Wirkung selbst nicht gleichsetzen. Vor allem aber suggeriert er präventive Effekte, die das Strafrecht eben so nicht auslöst, und trägt auf diese Weise zur Selbsttäuschung bei, die in einer auf Offenheit und Freiheit des Diskurses und der Selbstverständigung angelegten Gesellschaft zumindest problematisch erscheinen (müssen).

Damit ist sicher über die Daseinsberechtigung und Sinnhaftigkeit kommunikationsstrafrechtlicher Tatbestände nicht das letzte Wort gesprochen. Das wäre denn auch angesichts unseres heutigen Erkenntnisstandes hinsichtlich sozialpsychologischer Einflussfaktoren und Wirkungszusammenhänge nicht möglich. Zu komplex erscheint das Gesamtgefüge der Gesellschaft, ihrer kommunikatorischen Strukturen und Prozesse, als dass sich aus dieser diffusen Ausgangslage präzise und konzise juristische Konsequenzen ziehen liessen.

Doch sind einige offene Fragen formuliert und Tabuzonen berührt worden, denen die offizielle Kriminalpolitik aus begriflichen Gründen so gerne ausweicht. Sie, die sich genötigt sieht, einen anscheinend wachsenden Legitimationsbedarf in puncto innerer Sicherheit zu decken, handelt sich mit den von ihr gewählten strafrechtlichen Lösungen dann leicht Schwierigkeiten mit den Rationalitätskriterien moderner Gesetzgebung ein, die Pönalisierung namentlich an die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismässigkeit des Eingriffs rückbindet und den empirischen Nachweis sicherer oder zumindest hoher Wahrscheinlichkeit der Sozialschädlichkeit oder -gefährlichkeit des inkriminierten Verhaltens voraussetzt.

VIII.

Mit Schriftstellern habe ich meine Ueberlegungen begonnen. Literaten seien denn auch die Schlussworte, die gewiss das Thema nicht abschliessen, aber beherzigenswerte Aussagen enthalten, gegönnt. So wäre gegenüber Versuchen, bestimmte Pönalisierungstendenzen mit der Gefährlichkeit des publizierten Wortes zu legitimieren, auf das Wort zu verweisen, das Brecht seinen Andrea im "Leben des Galilei" sagen lässt: "Wir wissen bei weitem nicht genug... Wir stehen wirklich erst am Beginn."46)

Zur Handhabung und Bewertung des freien Wortes schrieb am 12.1.1932 Arnold Zweig an Rechtsanwalt Dr. Apfel in einem Brief, in dem er das Gnadengesuch an den Reichspräsidenten zugunsten Carl von Ossietskys unterstützte:47) "Wir Schriftsteller wissen, dass der Schaden, den ein allzu kühnes Wort anrichten kann, schlimmstenfalls vorübergehender Natur ist, verglichen mit dem dauernden, immer tiefer fressenden Schaden, den ein Volk erleidet, das nicht mehr von unabhängigen Schriftstellern gewarnt und gespornt werden kann, weil eine strenge Handhabung von Gesetzen die Ausübung schriftstellerischer Kritik beengt."

Wir wissen oder glauben aber auch zu wissen, wie gefährlich das öffentliche Wort der gesellschaftlichen oder staatlichen Entwicklung sein oder werden kann. Doch will zugleich der Preis, der für die strafrechtliche Abwehr solcher Gefahren gezahlt werden muss, in Rechnung gestellt werden. Dass Sicherheit wichtig ist, steht ausser Frage, dass sie über allem steht, in Frage. Friedrich Georg Jünger merkte in diesem Sinne einmal an: "Wer sich gegen alles sichern will, vermehrt die Gefängnisse."48)

- 1) Der Beitrag knüpft namentlich an folgende einschlägige Arbeiten des Verfassers an: Müller-Dietz, Vorschlag zur Pönalisierung verbaler Gewalt (Glosse), JZ 31 (1976) 141; ders., Vom Wort der Gewalt und der Gewalt des Wortes. Marginalien zu Theorie und Praxis heutiger Strafgesetzgebung, in: Kultur - Kriminalität - Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S. 167 - 186; ders., Instrumentelle vs. sozialetische Funktionen des Strafrechts - am Beispiel der Pönalisierung von Verhaltensweisen, in: Jenseits des Funktionalismus. Arthur Kaufmann zum 65. Geburtstag. Hrsg.

- von Lothar Philipps und Heinrich Scholler, Heidelberg 1989, S. 95 - 108.
- 2) Vgl. Martin Jürgens, Wolf Lepenes, Karin Schrader-Klebert, Rüdiger Stiebitz, Aesthetik und Gewalt, Gütersloh 1970; Aesthetik der Gewalt. Ihre Darstellung in Literatur und Kunst. Hrsg. von Jürgen Wertheimer. Frankfurt a.M. 1986.
 - 3) Dazu Müller-Dietz, Naturrecht und Menschenwürde - Anmerkungen zum Werk Georg Büchners, in: Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschr. f. Werner Maihofer z. 70. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1988, S. 283 - 305 (291 ff.).
 - 4) Vgl. z.B. Fritz J. Raddatz, Zum Tod von Jean Genet. Theologe des Verbrechens, Die Zeit Nr. 18 vom 25.4.1986, S. 58.
 - 5) Jean Genet, Notre-Dame-des-Fleurs, Roman, Reinbek 1975, S. 59: "Ich will den Mord besingen, da ich die Mörder liebe."
 - 6) Sieghild Bohumil, Poesie und Gewalt: Heiner Müller, Jean Genet, Tankred Dorst, Neue Rundschau 96 (1985) 52 - 77.
 - 7) Georg Büchner, Werke und Briefe. Nach der histor.-krit. Ausgabe von Werner R. Lehmann, 7. Aufl. München 1986, S. 248.
 - 8) Müller-Dietz, Vom Wort der Gewalt etc. (Fn. 1), S. 168.
 - 9) Kennzeichnend dazu das Interview Thomas Bernhards: "Ich könnte auf dem Papier jemand umbringen." Der Schriftsteller Thomas Bernhard über Wirkung und Oeffentlichkeit seiner Texte, Der Spiegel Nr. 26 vom 23.6.1980, S. 172 - 182.
 - 10) Hans Kudszus, Jaworte, Neinworte. Aphorismen, Frankfurt a.M. 1970, S. 60.
 - 11) Theodor Haecker, Tag- und Nachtbücher. 1939 - 1945, 2. Aufl. München 1949, S. 38.
 - 12) Fritz H. Dinkelmann, Das Opfer, Roman, Frankfurt a.M. 1985, S. 28.
 - 13) Vgl. Achim Barsch, Literatur und Recht aus literaturtheoretischer Sicht, in: Birgit Dankert/Lothar Zechlin (Hrsg.), Literatur vor dem Richter. Beiträge zur Literaturfreiheit und Zensur, Baden-Baden 1988, S. 63 - 90 (82 ff).
 - 14) Vgl. Franz-Xaver Kaufmann, Sicherheit als soziologisches und sozialpolitisches Problem, Frankfurt a.M. 1970; Josef Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York 1983; Gerhard Robbers, Sicherheit als Menschenrecht. Aspekte der Geschichte, Begründung und Wirkung einer Grundrechtsfunktion, Baden-Baden 1987.
 - 15) Vgl. etwa Müller-Dietz, Zur Problematik verfassungsrechtlicher Pönalisierungsgebote, in: Heike Jung/Müller-Dietz (Hrsg.), § 218 StGB. Dimension einer Reform, Heidelberg 1983, S. 77 - 100 (90 ff.).
 - 16) "Folge sind dann die mit heisser Nadel genähten Gesetze" (Jürgen Baumann, Ein neues ad-hoc-Gesetz zu § 125 StV, 8/1988, 37 - 40, 40).
 - 17) Nachw. bei Müller-Dietz, Instrumentelle etc. (Fn. 1), S. 98 f. Freilich sind mir die Analysen der deutschen Anti-Gewalt-Kommission im Zeitpunkt des Abschlusses des

- Manuskripts (März 1990) - über Zeitungsmeldungen hinaus - noch nicht zugänglich gewesen.
- 18) Zu Definition und Begrifflichkeit Müller-Dietz, Instrumentelle etc. (Fn. 1), S. 95 ff.
 - 19) Die einschlägige (Kommentar- und Lehrbuch-) Literatur kann hier schon ihres Umfangs wegen nicht dokumentiert werden. Im folgenden werden daher nur einige ausgewählte Belege gebracht.
 - 20) Vgl. Thomas Fischer, Die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören - Zur Beseitigung eines "restriktiven" Phantoms -, NSTZ 8 (1988) 159 - 165 (162 f.).
 - 21) Vgl. Heinz Giehning, Pazifistische radikale Kritik als Volksverhetzung? StV 5 (1985) 30 - 36; Thomas Fischer, Das Verhältnis der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) zur Volksverhetzung (§ 130 StGB), GA 136 (1989) 445 - 468.
 - 22) Vgl. U. Demski/Heribert Ostendorf, Vom Kanzelparagraph zur Anleitung von Straftaten. Der § 130a StGB - ein Paradebeispiel für ein politisch instrumentalisiertes Strafrecht, StV 9 (1989) 30 - 38. Vgl. Auch Friedrich Dencker, Das "Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus", StV 7 (1987) 116 - 122 (121).
 - 23) Zur früheren Fassung Erwin Gehrhardt, Die Beschränkung der Gesetzgebung auf das Unerlässliche (Dargestellt am Beispiel des § 131 StGB), NJW 28 (1975) 357 - 377. Zur jetzigen Fassung Reinhard Greger, Die Video-Novelle 1985 und ihre Auswirkungen auf StGB und GJS, NSTZ 6 (1986) 8 - 12.
 - 24) Vgl. Kurt Rebmann, Strafverfolgung im Bereich terroristischer Publikationen, NSTZ 9 (1989) 97 - 102.
 - 25) Vgl. Wolfgang Storz, Paragraphen gegen die Liberalität. Der geplante § 130b des Strafgesetzbuchs hat die Buchhändler im Visier, Badische Zeitung Nr. 294 vom 21.12.1987, S. 13; Jürgen Becker, Brecht bekäme Probleme, Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe, 1988, S. 3590 - 3591.
 - 26) Zu denen auch i.w.S. das Toleranzprinzip gehört. Vgl. z.B. Günter Püttner, Toleranz als Verfassungsprinzip, Berlin 1977; Friedrich E. Schnapp, Toleranzidee und Grundgesetz, JZ 40 (1985) 857 - 863. Vgl. auch Peter Schneider, Im Zweifel für die Freiheit, KritV 3 (1988) 294 - 313.
 - 27) Vgl. Müller-Dietz, Instrumentelle etc. (Fn. 1), S. 101 ff.
 - 28) Allgemein Hans-Joachim Rudolphi, Notwendigkeit und Grenzen einer Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Kampf gegen den Terrorismus, ZRP 12 (1979) 214 - 221.
 - 29) Vgl. z.B. SchlH OLG StV 1988, 22 f.
 - 30) Wobei der "Fall Ossietzky" noch in unseliger Erinnerung ist. Vgl. nur Ingo Müller, Der berühmte Fall Ossietzky vom Jahre 1930 könnte sich wiederholen..., in: Hans-Ernst Böttcher (Hrsg.), Recht-Justiz-Kritik. Festschr. f. Richard Schmid, Baden-Baden 1985, S. 297 - 326; Carl von Ossietzky, 227 Tage im Gefängnis. Briefe, Dokumente, Texte. Hrsg. von Stefan Berkholz, Darmstadt 1988.
 - 31) Vgl. Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch. Kurzkommentar, Zürich 1989, Art. 261 Rn. 1, 2.
 - 32) Vgl. Trechsel (Fn. 31), Art. 266bis Rn. 1.

- 33) Zu den (legislatorischen und kriminalpolitischen) Reaktionen darauf Iring Fetscher, Terrorismus und Reaktion, Frankfurt a.M. 1977; Fritz Sack/Heinz Steinert, Protest und Reaktion (Analysen zum Terrorismus 4/2), Opladen 1984. Zusammenfassend (und kritisch) zur einschlägigen Literatur Wolf-Dieter Narr, Terror breitgewalzt. Kritischer Literaturbericht zum Abschluss einer Buchserie in Sachen Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, Leviathan 17 (1989) 15 - 45.
- 34) Zu diesem Begriff und Phänomen Günther Jakobs, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 197 (1985) 751 - 785.
- 35) Dazu Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert, Symbolische und instrumentelle Funktionen des Strafrechts, Neue Kriminalpolitik 1989, H. 3, S. 26 - 29; Winfried Hassemer, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NSTZ 9 (1989) 553 - 559. Vgl. auch Harald Kindermann, Symbolische Gesetzgebung, Jahrb. f. Rechtssoziologie und Rechtstheorie 13 (1988) 222 - 245.
- 36) Dazu z.B. Winfried Hassemer, Prävention im Strafrecht, JuS 27 (1987) 257 - 266; ders. (Fn. 35), S. 556 f. Krit. Erhard Denninger, Der Präventions-Staat, Kritische Justiz 21 (1988) 1 - 15.
- 37) BT-Dr. 7/3030, S. 5.
- 38) Vgl. etwa Jo Groebel, Medien und Gewalt, in: Medienwirkungsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. Teil I: Berichte und Empfehlungen, hrsg. von W. Schulz, Weinheim 1986, S. 47 - 60; Helmut Hartwig, Die Grausamkeit der Bilder. Horror und Faszination in alten und neuen Medien, Weinheim 1986; Michael Kunczik, Gewalt und Medien, Köln 1987; Helga Theunert, Gewalt in den Medien - Gewalt in der Realität. Gesellschaftliche Zusammenhänge und pädagogisches Handeln, Opladen 1987. Allgemein Walter A. Mahle (Hrsg), Langfristige Medienwirkungen, Berlin 1986; Michael Schenk, Medienwirkungsforschung, Tübingen 1987. Speziell zum Fernsehen Peter Winterhoff-Spurk, Fernsehen. Psychologische Befunde zur Medienwirkung, Zürich 1986; Joshua Meyrowitz, Die Fernseh-Gesellschaft. Wirklichkeit und Identität im Medienzeitalter, Weinheim u. Basel 1987.
- 39) Zusammenfassend Günther Kaiser, Kriminologie, 2. Aufl. Heidelberg 1988, § 69 Rn. 36 ff. (40 f.).
- 40) Zum folgenden etwa Jung/Müller-Dietz, Jugendschutz und die neuen Medien, in: Expertenkommission Neue Medien - EKM Baden-Württemberg Abschlussbericht Bd. II, Stuttgart 1981, S. 133 - 186 (144 ff.); Günther Kaiser, Jugendschutz und Medien aus kriminologischer Sicht, in: Jugendschutz und Medien. Von Dietrich Oehler u.a., München 1987, S. 67 - 89.
- 41) Heinrich Böll, Die verlorene Ehre der Katharina Blum oder: Wie Gewalt entstehen und wohin sie führen kann. Erzählung, München 1976.
- 42) Inwieweit es der deutschen Anti-Gewalt-Kommission gelungen ist, hier weiterführende Perspektiven zu entwickeln, lässt sich vor Kenntnissnahme ihrer Analysen nicht beurteilen (vgl. Fn. 17).

- 43) Vgl. z.B. Uwe Sander/Rolf Volbrecht, Kinder und Jugendliche im Medienzeitalter. Annahmen, Daten und Ergebnisse der Forschung, Opladen 1987.
- 44) Vgl. Volkmar Gessner/Winfried Hassemer (Hrsg.), Gegenkultur und Recht, Baden-Baden 1985.
- 45) Vgl. Fn. 35.
- 46) Bertolt Brecht, Leben des Galilei. Stücke Bd. VIII. Hrsg. von Elisabeth Hauptmann, Berlin 1961, S. 189.
- 47) Arnold Zweig, zit. nach Ursula Madrasch-Groschopp, Die Weltbühne. Portrait einer Zeitschrift, Königstein/Ts. 1983, S. 270.
- 48) Friedrich Georg Jünger, zit. nach Deutsche Aphorismen. Hrsg. von Gerhard Fieguth, Stuttgart 1978, S. 268.

